

Antrag für vergünstigte Tarife Kindertagesstätten

Eltern aus Windisch erhalten dank Betriebsbeiträgen der Gemeinde Windisch an KITA's mit Leistungsvereinbarungen reduzierte Tagestarife für das erste Kind. Die reduzierten Tagestarife sind unterer anderem vom steuerbaren Einkommen und dem Vermögen abhängig.

Vorgehensweise

1. Das Gesuch ist vollständig ausgefüllt, gut leserlich und unterschrieben an die Einwohnerdienste der Gemeinde Windisch zu senden. Ein allfälliger Anspruch auf Vergünstigungen kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden, es gilt das Eingangsdatum des Formulars.
2. Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung werden Sie schriftlich über die Tarifvergünstigung informiert.

Personalien der Erziehungsberechtigten, welche im gleichen Haushalt leben

Wenn ein betreutes Kind nur mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so ist dies anzugeben.

	Person 1	Person 2
Name	_____	_____
Vorname	_____	_____
Adresse	_____	<input type="checkbox"/> ist nicht Vater/Mutter des Kindes
PLZ/Ort	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
E-Mail	_____	_____
Telefon/Handy	_____	_____
Beruf	_____	_____

Personalien der Kinder, welche durch Kindertagesstätte betreut werden

Name/Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name/Vorname	_____	Geburtsdatum	_____
Name/Vorname	_____	Geburtsdatum	_____

Sozialhilfe

Beziehen Sie Wirtschaftliche Sozialhilfe? ja nein
Beziehen Sie Mutterschaftsbeihilfe? ja nein
Das Sozialamt erhält eine Kopie des Entscheids.

Quellensteuer

Werden Sie quellbesteuert? ja nein
Falls ja, ist dem Gesuch eine aktuelle Quellensteuerabrechnung beizulegen.

Umfang der ausserfamiliären Berufstätigkeit

Bei Personen, welche Arbeitslosentaggelder oder eine IV-Rente beziehen muss eine aktuelle Kopie der **Taggeldabrechnung** oder **IV-Verfügung** beigelegt werden. Bei Personen in Ausbildung eine entsprechende **Ausbildungs-/Studienbescheinigung**.

	Person 1	Person 2
Angestellt	<input type="checkbox"/> _____%	<input type="checkbox"/> _____%
Selbständigerwerbend	<input type="checkbox"/> _____%	<input type="checkbox"/> _____%
erwerbslos gemeldet (RAV)	<input type="checkbox"/> _____%	<input type="checkbox"/> _____%
in Ausbildung	<input type="checkbox"/> _____%	<input type="checkbox"/> _____%
Bezüger/in IV-Rente	<input type="checkbox"/> _____%	<input type="checkbox"/> _____%
Total Pensum	_____ %	_____ %

Einfluss der Tarifvergünstigung auf die ausserfamiliäre Berufstätigkeit

Inwiefern beeinflusst die Möglichkeit Tarifvergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die Berufstätigkeit Ihres Haushalts?

- Die Berufstätigkeit findet im gleichen Umfang oder in reduzierter Form statt.
- Der Umfang der Berufstätigkeit vergrössert sich.
- Die Tarifvergünstigungen haben keinen Einfluss auf den Umfang der Berufstätigkeit.

Meldepflicht und Einverständniserklärung

Die Antragstellenden sind verpflichtet Änderungen in Bezug auf das Arbeitspensum, das Einkommen oder den Betreuungsumfang wenn möglich im Voraus der Verwaltung der Gemeinde Windisch zu melden. Dies gilt auch bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie bei Wegzug aus der Gemeinde Windisch. Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Ungerechtfertigte Bezüge von Tarifvergünstigungen werden zurückgefordert.

Mit der Unterschrift bestätige ich/bestätigen wir, dass dieses Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Gleichzeitig wird die Gemeindeverwaltung Windisch ermächtigt, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Tarifvergünstigung bei den entsprechenden Stellen einzuholen und falls notwendig weitere Unterlagen einzufordern.

Ort, Datum: _____ Unterschrift/en _____

Beilagen

- RAV-Taggeldabrechnung
- Ausbildungsbestätigung
- IV-Verfügung (IV-Grad muss ersichtlich sein)
- Quellensteuerauszug

Regeln zur Anspruchsberechtigung

Anspruch auf eine Unterstützung der Gemeinde Windisch haben Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde Windisch wohnhaft sind, unter folgender Voraussetzung:

- Kind/er im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten mit einem bestätigten Betreuungsplatz bei einer durch die Gemeinde anerkannte Betreuungsinstitution.
- Wird der vom Gemeinderat in einem separaten Tarifblatt festgelegte Schwellenwert des steuerbaren Einkommens unterschritten, besteht ein Anspruch auf Vergünstigung. Das steuerbare Einkommen ist mit der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung (nicht älter als zwei Jahre) nachzuweisen. Die Einkäufe in die 2. Säule (Ziff. 13.1 der Steuererklärung) werden dabei nicht eingerechnet. Als Liegenschaftsunterhalt wird nur der Pauschalabzug (Ziff. 6.5 oder 6.6 der Steuererklärung) akzeptiert. Darüber hinausgehende Beträge werden bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht berücksichtigt.
- Besondere Berechnungsgrundlagen:
 - Wenn wegen Zuzugs keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern eine Kopie der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
 - Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt. Dabei werden die standardisierten Abzüge für die Ermittlung der Quellensteuer angewendet.
- Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen:
 - a) von in ungetrennter Ehe lebender Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
 - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
 - c) vom Elternteil, der gemäss Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat oder
 - d) vom geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.
 - e) Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- Bis zu einem steuerbaren Vermögen von CHF 150'000 wird ein Zuschlag von 10% des steuerbaren Vermögens auf das steuerbare Einkommen aufgerechnet. Ab CHF 150'000 gilt keine Anspruchsberechtigung mehr.
- Eltern, die aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Vergünstigungen. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Vergünstigungen ist der Grad der Erwerbsfähigkeit.
- Eltern, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf Vergünstigung. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Vergünstigung ist der beim RAV gemeldete Stellenprozentsatz.
- Eltern, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben entsprechend dem Umfang ihres Ausbildungspensums Anspruch auf Vergünstigung.
- Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass während 16 Wochen Anspruch auf Vergünstigung in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub besteht.

Durch die Abteilung Steuern auszufüllen:

Berechnung des Tarifeinkommens Veranlagungsjahr _____

Berechnung		CHF
	Steuerbares Einkommen:	
+	Einkäufe in die 2. Säule (Ziff. 13.1 der Steuererklärung)	
+	steuerbares Vermögen x 10% (ab CHF 150'000 keine Anspruchsberechtigung)	
+	Korrektur Liegenschaftsunterhalt (Mehrbetrag über Pauschalabzug)	
=	Tarifeinkommen	
	Tarifstufe	
	Reduktion Tarif pro Tag	